



Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die untenstehenden Kommentare und Anliegen ergänzen den beiliegenden Fragebogen.

Allgemeine Einschätzung

Die Mitglieder des Städteverbandes, die sich zur Gesetzesvorlage geäußert haben, begrüßen den Versuch, das heutige Radio- und Fernsehgesetz den Erfordernissen einer veränderten Mediennutzung und neuer Technologien anzupassen. Auf Zustimmung stösst die Eröffnung von Möglichkeiten, dass neben Radio und Fernsehen auch Online-Medien zum medialen Service public beitragen und gefördert werden können. Angesichts der stark rückläufigen Entwicklung der herkömmlichen Presse ist es wichtig, dass die elektronischen Medien ihre journalistische Aufgabe noch besser wahrnehmen können. Aus demokratie- und staatspolitischen Gründen erachten wir es als unabdingbar, dass die Bevölkerung auch künftig Zugang zu einem inhaltlich breiten, umfassenden und vielfältigen Informationsangebot hat, welches die Meinungsvielfalt abbildet und gewährleistet sowie die Meinungsbildung fördert. Dazu gehört auch eine gute Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten.

Wir bemängeln, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen, um die Medienlandschaft zu stabilisieren. Ausserdem erwarten wir dass das Gesetz weiterhin Mindestanforderungen, wie die Pflicht zur sachgerechten, faktentreuen und ausgewogenen Darstellung von Tatsachen und Ereignissen definiert. Zudem halten wir am Verbot von politischer Werbung in den audiovisuellen Medien fest. Das neue Gesetz muss eine unabhängige, lokale und sprachregionale Medienvielfalt sicherstellen.



Verschiedene Mitglieder betonen zudem, dass die gebührenfinanzierte SRG ihre Standortpolitik auf die föderalistisch organisierte Schweiz ausrichten und entsprechend die regionale Verankerung der Studios aufrechterhalten muss.

Konkrete Anliegen

Die Mitglieder des Städteverbandes kritisieren, dass lediglich Online-Medien, die «im Wesentlichen» aus Audio- und Videobeiträgen bestehen, gemäss Art. 46 BGeM, Gebührengelder erhalten sollen. Wir geben zu bedenken, dass die meisten journalistischen Angebote im Internet textbasiert sind, weshalb eine Förderung des Online-Journalismus insgesamt angezeigt ist. Dies könnte vor allem auch Lokal- und Regionalzeitungen den Schritt ins Internet erleichtern.

Gemäss RTVG haben alle konzessionierten Regionalsender einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Der vorliegende Gesetzesentwurf besagt in Art. 2 Abs. 1 BGeM, dass Medienangebote ohne Leistungsauftrag nicht mehr unter das neue Gesetz fallen. Entsprechend würden die Mindestanforderungen, wie die Pflicht zur sachgerechten Darstellung von Tatsachen und Ereignissen oder das Verbot politischer Werbung, für diese Anbieter nicht mehr gelten, was wir ablehnen.

Wie aus dem Fragebogen hervorgeht, lehnen unsere Mitglieder aus demokratie- und staatspolitischen Überlegungen die Schaffung einer Kommission für elektronische Medien KOMEM mit der angedachten Machtfülle, der fehlenden demokratischen Legitimation und ohne Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit mehrheitlich ab. Der Bundesrat soll auch künftig die Konzession vergeben – als Behörde mit politischer Legitimation. Auch sämtliche Abläufe rund um die Konzessionsvergabe müssen aus staatspolitischen Überlegungen Sache des Bundesrates bleiben. Der Schweizerische Städteverband kann sich vorstellen, dass eine Kommission zur fachlichen Beratung des Bundesrates dienen kann und klar definierte und begrenzte Aufsichts- und Kontrollfunktionen erhält.

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende konkrete Anpassungen (Ergänzungen sind unterstrichen):

- ▶ In der gesamten Gesetzesvorlage sind die Kompetenzen der KOMEM nochmals zu überprüfen und stufengerecht zu reduzieren und anzupassen. Im Folgenden werden in dieser Hinsicht nicht alle Gesetzesartikel abschliessend angeführt.
- ▶ **Art. 2 Abs. 1 BGeM**
Auch Medienangebote, die keinen Leistungsvertrag haben, sollen unter das Bundesgesetz fallen.
- ▶ **Art. 21 Abs. 1 BGeM**
Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession...



- ▶ **Art. 25 Abs. 1 BGeM**
Die Medienangebote der SRG sind über mehrere Studios pro Landesteil auf das Publikum der gesamten jeweiligen Sprachregion ausgerichtet.
- ▶ **Art. 26 Abs. 1 BGeM**
Der Bundesrat führt vor der Konzessionserteilung...
- ▶ **Art. 26 Abs. 2 BGeM**
Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern...
- ▶ **Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGeM**
Der Bundesrat fördert Medienangebote (...), die mit Audio- und audiovisuellen Beiträgen sowie online erbracht werden.
- ▶ **Art. 53 Abs. 2 BGeM**
Sie (die Leistungsvereinbarung) wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen...
- ▶ **Art. 93 Abs. 1 BGeM**
Buchstaben a, b und f streichen.
- ▶ **Für weitere Anträge vgl. Fragebogen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband